## Bestätigung des Arbeitgebers/Dienstherrn zum Formblatt "Erklärung zum Bedarf an einer Notbetreuung"

Ab Montag, den 16. März 2020 sollen Infektionen vermieden und möglichst viele Infektionsketten unterbrochen werden. Daher findet keine Betreuung in Kindertageseinrichtungen mehr statt.

Das Angebot einer Notbetreuung in Kindertageseinrichtungen steht nur den Eltern offen, die <u>beide</u> als Erziehungsberechtigte, im Fall von Alleinerziehenden der oder die Alleinerziehende des Kindes, in Bereichen der kritischen Infrastruktur tätig und aufgrund dienstlicher oder betrieblicher Notwendigkeiten an einer Betreuung ihrer Kinder gehindert sind oder wenn <u>ein</u> Erziehungsberechtigter im Bereich der Gesundheitsversorgung oder der Pflege tätig ist (vgl. Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege; Allgemeinverfügung vom 21. März 2020). Dies ist vom Arbeitgeber zu bestätigen.

Arbeitgeber/Dienstherr	
Anschrift/Adresse	
Hiermit bestätigen wir, dass die/o	der Personensorgeberechtigte
Vorname, Nachname	Geburtsdatum
Anschrift (Straße, Hausnummer,	PLZ, Ort)
·	g von betrieben, städtischen/gemeindlichen oder sche Infrastruktur) mit folgender Aufgabe betraut ist:
Ort, Datum	
Stempel der Organisation und U	nterschrift des Arbeitgebers/Dienstherrn

Ein Verstoß gegen die einschlägige und kraft Gesetz sofort vollziehbare Allgemeinverfügung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 13.03.2020, Az. G51(38000-2020/122-65, ist gemäß § 73 Abs. la Nr. 6 IfSG mit Bußgeld bewehrt. Eine Zuwiderhandlung kann nach § 74 IfSG strafbar sein.